



**An den Grossen Rat**

**21.1247.07**

Basel, 10. April 2025

**Kommissionsbeschluss** vom 10. April 2025

## **Bericht der Regiokommission**

zur

**Kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut»**

und

**Gegenvorschlag für ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)**

## Inhalt

<b>1. Begehrn .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
2.1 Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt .....	3
<b>3. Gegenvorschlag des Regierungsrats .....</b>	<b>4</b>
3.1 Fördersystem und Qualitätskriterien .....	4
3.2 Kommission für Internationale Zusammenarbeit .....	5
3.3 Finanzierung .....	5
3.4 Ausgabenbewilligung 2026 – 2029 .....	5
3.5 Haltung des Regierungsrats.....	6
<b>4. Stellungnahme des Initiativkomitees .....</b>	<b>6</b>
4.1 Kompromissvorschlag des Initiativkomitees .....	7
<b>5. Beratung der Kommission .....</b>	<b>7</b>
5.1 Austausch mit der DEZA und der Stadt Zürich .....	7
5.2 Austausch mit der EZА-Kommission und Basler NGO .....	8
5.2.1 Haltung der Regiokommission zur IZA-Kommission.	9
5.3 Qualitätskriterien .....	9
5.3.1 Externe Revisionen .....	10
5.3.2 Effizienter Mitteleinsatz .....	10
5.4 Finanzierung .....	11
5.4.1 Periodizität.....	11
5.4.2 Richtwert kantonaler Steuereinnahmen .....	11
5.4.3 Gesamtausgaben .....	12
5.5 Rahmenausgabebewilligung 2026 – 2029.....	14
5.5.1 Ausnahmeklausel .....	15
5.5.2 Minimalbetrag an die internationale Zusammenarbeit .....	15
5.5.3 Antrag Krisensituation .....	16
<b>6. Antrag .....</b>	<b>16</b>

## 1. Begehr

Der Regierungsrat beantragt mit dem Bericht und Ratschlag Nr. 21.1247.05 den Erlass des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA). Dieses neue kantonale Gesetz ist ein Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut».

## 2. Ausgangslage

Die kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» fordert die Ergänzung der Kantonsverfassung um den § 124a für Beiträge für die internationale Entwicklungszusammenarbeit. Massgeblich fordert die Initiative, dass der Kanton Basel-Stadt jährlich Beiträge an die internationale Entwicklungszusammenarbeit zwischen 0.3 und 1.0% der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen leistet. Im Falle eines Bilanzfehlbetrags oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre mit einem kumulierten Defizit von 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können gemäss der Initiative die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.

Der Regierungsrat legt mit seinem Ratschlag und Bericht einen formulierten Gegenvorschlag für ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) vor. Damit wird die bisherige kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in ein Gesetz überführt und ausgeweitet. Für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit soll vom Grossen Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung gesprochen werden.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 den Ratschlag zum Gegenvorschlag des Regierungsrats zur kantonalen Volksinitiative "1% gegen globale Armut" Nr. 21.1247.05 der Regiokommission zur Beratung überwiesen. Die Regiokommission ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an zehn Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens Präsidialdepartement (PD) der Departementsvorsteher, der Leiter und die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle Internationale Kooperationen, Aussenbeziehungen & Standortmarketing teilgenommen. Im Rahmen der Beratungen liess sich die Kommission von einer Vertretung des Initiativkomitees, einem Vertreter der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) des Bundes, der Präsidentin der Kommission für Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt und Vertreterinnen von NGO mit Sitz im Kanton Basel-Stadt informieren.

### 2.1 Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt

Bisher leistet der Kanton Basel-Stadt einen fixen Betrag von 2 Mio. Franken im Jahr an Projektbeiträge der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Dazu legt er dem Grossen Rat jeweils eine Rahmenausgabenbewilligung über vier Jahre vor. Die Projektbeiträge werden vom Regierungsrat auf der Basis von Projekteingaben von Organisationen mit Sitz in der Schweiz gesprochen. Die Prüfung der Anträge und die Formulierung von Empfehlungen für den Mitteleinsatz zuhanden des Regierungsrates erfolgen durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission für Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Kommission).

Im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend eine Städtepartnerschaft «Von Stadt zu Stadt» als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa entschied sich der Regierungsrat, eine Zusammenarbeit mit der Stadt Abidjan (Stadtteil Yopougon) in der Elfenbeinküste und der Stadt Sahab in Jordanien einzugehen. In Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Bettelverbots wurde zudem ein Engagement zu Gunsten der Roma-

Bevölkerung in Rumänien aufgegelist. Summiert werden diese Aktivitäten unter der Kategorie der sozialen Kooperationen.

Weiter leistet der Kanton Staatsbeiträge an das Schweizerische Tropen- und Public-Health-Institut (Swiss TPH) und die Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace), welche zu einem gewissen Anteil der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung zugerechnet werden. Daneben stellt der Kanton Mittel für Stipendien an Personen aus Staaten mit beschränkten finanziellen Ressourcen zur Verfügung und leistet in aussergewöhnlichen humanitären Notlagen Soforthilfe.

Die Gemeinden Riehen und Bettingen wendeten bisher jeweils 1 % der Einkommenssteuereinnahmen für Projekte von Partnergemeinden beziehungsweise für Projekte und Spenden im In- und Ausland auf.

Der Kanton Basel-Stadt leistet zudem in aussergewöhnlichen Notlagen humanitäre Soforthilfe im Ausland. Bei Naturkatastrophen erfolgt dies über den Swisslos-Fonds, in allen anderen humanitären Notlagen, wie 2022 für die Ukraine oder 2024 für den Nahostkonflikt, bewilligte der Grosser Rat einen Nachtragskredit.

### **3. Gegenvorschlag des Regierungsrats**

Der Regierungsrat begrüßt einen Ausbau des bestehenden Engagements für internationale Zusammenarbeit und greift das Anliegen mit seinem formulierten Gegenvorschlag auf. Anstelle eines prozentualen Anteils an den kantonalen Steuererträgen soll der Grosser Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung sprechen. Für die Aufbauphase während der ersten vier Jahre beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat 25 Mio. Franken. Dabei fasst der Regierungsrat den Begriff der Entwicklungszusammenarbeit mit internationaler Zusammenarbeit breiter, namentlich, damit auch Länder die nicht auf der Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Entwicklungsländer aufgeführt sind, berücksichtigt werden können. Die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll neben den Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit auch die humanitäre Hilfe, die Friedensförderung sowie die menschliche Sicherheit umfassen. Weiter legt der Regierungsrat gemäss der Forderung der Initiative Qualitätskriterien in § 3 für die Vergaben von Projektbeiträgen fest und die Organisationen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

#### **3.1 Fördersystem und Qualitätskriterien**

Der Gegenvorschlag sieht für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit die finanzielle Unterstützung von Projekten und Programmen gewisser Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit mittels Förderbeiträgen vor. Zudem kann der Kanton auch soziale Kooperationen und Engagements mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten eingehen. Als drittes Element sind Stipendien für die Aus- und Weiterbildung von Studierenden und anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern an Hochschulen vorgesehen. Ergänzend kann der Kanton in ausserordentlichen Notlagen Soforthilfe leisten. Der Regierungsrat sieht die Regelung der Förderkriterien auf dem Verordnungsweg vor.

Der Regierungsrat orientiert sich bei der Vergabe der Fördermittel für Programme und Projekte sowie bei sozialen Kooperationen und Engagements an den Qualitätskriterien der DEZA, insbesondere an den wissenschaftlich anerkannten Qualitätskriterien der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und Transparenz.

### **3.2 Kommission für Internationale Zusammenarbeit**

Die heute bestehende Kommission für Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Kommission) soll in Kommission für Internationale Zusammenarbeit (IZA-Kommission) umbenannt und auf Gesetzesebene verankert werden. Die IZA-Kommission wird gemäss bereits bestehender Praxis weiterhin vom Regierungsrat gewählt. Sie soll bei der materiellen Beurteilung von konkreten Gesuchen um Förderbeiträge an Projekte und Programme, bei der materiellen Beurteilung von einzugehenden sozialen Kooperationen und Engagements, bei der Soforthilfe, sowie bei der Ausarbeitung der Strategie eine beratende Funktion gegenüber dem Regierungsrat und dem zuständigen Präsidialdepartment haben. Die bisher ehrenamtlich tätige Kommission wird neu gemäss den kantonalen Vorgaben zur Vergütung von Kommissionsmitgliedern entschädigt.

### **3.3 Finanzierung**

Der Regierungsrat sieht betreffend die Finanzierung vor, dass der Grosse Rat periodisch über eine Rahmenausgabenbewilligung entscheidet. In der Regel soll die Rahmenausgabenbewilligung sich über vier Jahre erstrecken.

### **3.4 Ausgabenbewilligung 2026 – 2029**

Der Regierungsrat betrachtet Ausgaben von 8 Mio. Franken p. a. als denkbar. Bereits heute gibt der Kanton Basel-Stadt jährlich 4.365 Mio. Franken für den Zweck der internationalen Zusammenarbeit aus. Diese setzen sich aus 2 Mio. Franken auf Empfehlung der EZA-Kommission gesprochenen Beiträgen, rund 765'000 Franken für soziale Partnerschaften, 1.3 Mio. Franken im Rahmen bestehender Staatsbeiträge an das Swiss TPH und an Swisspeace, sowie für Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern zusammen.

Tabelle 1: Bisherige Ausgaben für die Internationale Zusammenarbeit (IZA)

Kategorie	Projekt	Franken p. a.	Total Franken p.a.
	Projekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit	2'000'000	
<b>Entwicklungszusammenarbeit</b>			<b>2'000'000</b>
	Basel-Abidjan	175'000	
	Basel-Sahab	300'000	
	Roma-Projekte in Rumänien	290'000	
<b>Soziale Kooperationen</b>			<b>765'000</b>
	Swiss TPH: Staatsbeitrag über 4 Mio. davon 1 Mio. Fr. für IZA	1'000'000	
	Swisspeace: Staatsbeitrag über 0.4 Mio. davon 0.3 Mio. Fr. für IZA	300'000	
<b>Beiträge an Institutionen</b>			<b>1'300'000</b>
<b>Stipendien</b>		300'000	<b>300'000</b>
<b>Total Ausgaben in Fr.</b>			<b>4'365'000</b>

Der Regierungsrat sieht eine Erhöhung der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit um knapp 4 Mio. Franken pro Jahr vor. Die Erhöhung soll über drei Jahre gestaffelt erfolgen. Da bei der Vergabe des Staatsbeitrags an das Swiss TPH lediglich ein kleiner Anteil der geleisteten Finanzhilfe in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt, werden die Ausgaben für die Staatsbeiträge an das Swiss TPH jeweils über eine separate Rahmenausgabenbewilligung dem Grossen Rat beantragt. Ebenfalls hat der Grossen Rat für das Jahr 2026 bereits Ausgaben in der Höhe von 300'000 Franken für den Staatsbeitrag an Swisspeace beschlossen sowie weitere

290'000 respektive 300'000 Franken an die sozialen Engagements in Rumänien und Jordanien. Diese Ausgaben müssen daher für das Jahr 2026 nicht erneut beantragt werden. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 25 Mio. Franken.

Tabelle 2: Beiträge gemäss Gegenvorschlag an die Internationale Zusammenarbeit (IZA) – Rahmemausgabebewilligung 2026 - 2029

Ausgaben in Fr.	2026	2027	2028	2029
Förderbeiträge an Projekte und Programme	4'000'000	5'200'000	5'600'000	5'600'000
Beiträge an Institutionen	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000
Kooperationen und Partnerschaften	800'000	800'000	800'000	800'000
Stipendien	300'000	300'000	300'000	300'000
<b>Total IZA</b>	<b>6'400'000</b>	<b>7'600'000</b>	<b>8'000'000</b>	<b>8'000'000</b>
via separate Rahmemausgabenbewilligungen	1'890'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
<b>Rahmemausgabenbewilligung</b>	<b>4'510'000</b>	<b>6'600'000</b>	<b>7'000'000</b>	<b>7'000'000</b>

Detaillierte Ausführungen sind dem Ratschlag Nr. 21.1247.05 zu entnehmen.

### 3.5 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungspräsident legte in seiner Sitzung mit der Regiokommission dar, dass – abgeleitet aus den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Statistiken der DEZA - der Kanton Basel-Stadt bereits heute mit 24 Franken pro Kopf im interkantonalen Vergleich auf dem zweiten Platz liegt, was die IZA betrifft. Mit dem Gegenvorschlag werde dieser Betrag auf 43 Franken erhöht, womit man alle Kantone außer Genf weit hinter sich lässt. Genf leistet beträchtliche Beiträge an die dort ansässigen internationalen Organisationen, wobei es sich nach Ansicht des Regierungspräsidenten grossmehrheitlich um strukturelle Beiträge handelt. Die Gemeinden und der Kanton Zürich wenden in der Summe rund 8.2 Mio. Franken für die internationale Zusammenarbeit auf. Der Kanton Basel-Stadt würde mit dem Gegenvorschlag, unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden, auf jährliche Ausgaben von rund 8.5 Mio. Franken für die internationale Zusammenarbeit kommen.

Mit der Erhöhung auf 8 Mio. Franken ist nahezu eine Verdoppelung des heutigen Beitrags vorgesehen. Die mit der Initiative geforderten Beiträge von bis zu 27.7 Mio. Franken sind gemäss Regierungsrat in der kantonalen Finanzplanung nicht verantwortbar. Der Finanzierungsmechanismus, mit der fixen prozentualen Koppelung an die kantonalen Steuererträge, würde die Steuerungselemente der Exekutive, wie auch der Legislative, einschränken. Das Parlament würde dabei an Handlungskompetenz verlieren. Der Regierungsrat schlägt daher einen Globalbeitrag über vier Jahre vor. Dies schaffe Planungssicherheit für die gemeinnützigen Organisationen und gewähre gleichzeitig die Budgetsicherheit des Grossen Rats.

## 4. Stellungnahme des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee hielt gegenüber der Regiokommission fest, dass der Kanton aktuell 0.08 % der kantonalen Steuereinnahmen für die internationale Zusammenarbeit aufwendet. Mit dem Gegenvorschlag nehme der Regierungsrat eine inhaltliche Ausweitung vor, die neben der projektbasierten internationalen Zusammenarbeit, die weiteren Elemente der Beiträge an Institutionen und Kooperationen umfasse.

Das Komitee begrüßt die gesetzliche und administrative Bündelung der internationalen Zusammenarbeit in einem Gesetz. Ebenso begrüßt das Komitee, dass klare Qualitätskriterien für

die Vergabe von Projekt- und Programmbeiträgen geschaffen werden und die Expertenkommission mit mehr Ressourcen ausgestattet wird.

Am Gegenvorschlag des Regierungsrats bemängelt das Komitee die finanzielle Ausstattung und den fehlenden gesetzlich verankerten Mechanismus zur Festlegung der Höhe der Beiträge an die internationale Zusammenarbeit. Der Kanton nehme mit der Berücksichtigung der Beiträge an Institutionen, Kooperationen und Partnerschaften sowie der Stipendien eine inhaltliche Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit vor. Unter Berücksichtigung dieser Elemente wendet der Kanton Basel-Stadt aktuell 4.365 Mio. Franken für die internationale Zusammenarbeit auf. Mit dem Gegenvorschlag werden die Mittel schrittweise auf jährlich 8 Mio. Franken erhöht. Beziehend auf die Steuereinnahmen der Jahre 2018 – 2021 liege der Wert damit unter dem durch die Initiative geforderten Mindestwert von 0.3 % der kantonalen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen. Der Mindestwert müsste gemäss Initiativkomitee bei rund 8.5 Mio. Franken liegen.

Der Wert von 0.7 % der Steuereinnahmen entspricht einer etablierten Praxis, wie sie bereits der Kanton und die Stadt Genf kennen und orientiert sich an den 0.7 % des Bruttoinlandprodukts (BIP), welche die Industriestaaten 1979 vereinbart und die UNO-Mitgliedstaaten in der Agenda 2030 bekräftigt haben. Die Stadt Zürich wendet bis zu 1 % der Steuereinnahmen auf und die Stadt Luzern verfügt über einen Mechanismus in Abhängigkeit zu den Bundesausgaben. Bei der Prozentsatzlösung handle es sich um das Produkt eines politischen Prozesses, welcher in einem klaren Verhältnis zur Wirtschaftskraft stehe und die Steuereinnahmen widerspiegle. Die zentrale Idee der Initiative ist, dass, wenn es den Menschen im Kanton gut geht, etwas für Andere geleistet wird. Die Koppelung an die Steuereinnahmen schafft zudem Flexibilität, je nach wirtschaftlicher Entwicklung des Kantons. Zudem besteht eine Klausel, dass im Falle von Defiziten, die Beiträge reduziert werden können.

#### **4.1 Kompromissvorschlag des Initiativkomitees**

Das Initiativkomitee präsentierte der Regiokommission einen Kompromissvorschlag. Dieser liegt bei 0.7 % der kantonalen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen, in der Summe bei 17.5 Mio. Franken jährlich für die aktuelle Periode. Dies würde einer Verdoppelung des Gegenvorschlags gleichkommen und liegt gleichzeitig deutlich unter der Maximalforderung von 1 % genannter Steuereinnahmen. Der Finanzierungsmechanismus, basierend auf den Steuereinnahmen der jeweils letzten vier Jahre, hält den administrativen Aufwand gering und bedeutet bei relativ konstanten Steuereinnahmen, Planungssicherheit für die gemeinnützigen Organisationen der internationalen Zusammenarbeit.

Die internationale Zusammenarbeit verringert die Not vor Ort, reduziert die Migrationsanreize und trägt zu einer wirkungsvollen und nachhaltigen Bekämpfung der extremen Armut bei. Mit der Initiative könne direkt vor Ort geholfen werden, was der humanistischen Tradition Basels entspreche.

### **5. Beratung der Kommission**

#### **5.1 Austausch mit der DEZA und der Stadt Zürich**

Die Regiokommission tauschte sich mit Akteurinnen und Akteuren aus, die bereits über Erfahrungen mit der Umsetzung der «1 %-Initiative gegen globale Armut» in anderen Gemeinwesen verfügen. Seitens des Bundes informierte der Stellvertretende Sektionsleiter der Sektion Schweizer NGO, Abteilung Multilaterales und NGO, der Direktion für Entwicklung und

Zusammenarbeit (DEZA) die Regiokommission über verschiedene Modelle der internationalen Zusammenarbeit schweizerischer Gemeinwesen.

In der lateinischen Schweiz ist das Modell der kantonalen Verbände der NGO der internationalen Zusammenarbeit verbreitet. Der Bund, vertreten durch die DEZA, verfüge über Verträge mit den Verbänden und steuere einen Sockelbeitrag von 40 % bei, entsprechend der eingeworbenen Mittel bei Kanton und Gemeinden. Die Verbände verwalten die Mittel selbstständig und führen eigene Vergabeprozesse durch. Die DEZA nehme die Qualitätssicherung vor, prüfe die Prozesse und die Unabhängigkeit der Verbände. Das Modell der lateinischen Schweiz, mit eigenen Verbänden der NGO, die die Mittel im Auftrag der Kantone und Gemeinden an die kantonalen NGO weiterverteilen, wurde aufgrund der geringen Grösse des Kantons Basel-Stadt und der ansässigen NGO verworfen.

Auf Interesse stiess das Modell der Stadt Zürich, welche die «1 %-Initiative gegen globale Armut» vor rund vier Jahren umsetzte und damit erheblich ausbaute. Die Stadt Zürich verfügt über ein Modell, welches einen Teil des Beitrags an die internationale Zusammenarbeit (mindestens 30 %) über Programmbeiträge an in Zürich tätige NGO abwickelt. Diese Rahmenbeiträge sind an die Finanzierung der DEZA gebunden. Dies ist mit einem geringen administrativen Aufwand verbunden, da sich die Stadt direkt an der DEZA orientiert und durch dieselbe der Vergabe- wie auch der Controllingaufwand abgedeckt wird. Gleichzeitig kann sich die Stadt Zürich auf die Expertise der DEZA abstützen und erhält durch diese eine umfangreiche und vollständige Dokumentation über die Tätigkeiten der mitfinanzierten NGO. Dies reduziere den Verwaltungsaufwand, da einerseits die Stadt Zürich auf ein vertieftes Controlling und aufwändige Vergabeprozesse verzichten kann und gleichzeitig die NGO nur an die DEZA ausführlich rapportieren müssen.

## 5.2 Austausch mit der EZA-Kommission und Basler NGO

Seitens der EZA-Kommission stand deren aktuelle Präsidentin für einen Austausch mit der Regiokommission zur Verfügung. Die EZA-Kommission besteht aus acht Experten und Expertinnen. Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds ausgewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Projekteingaben werden durch fachlich zusammengestellte Arbeitsgruppen vorgeprüft und sämtliche rund 100 Anträge pro Jahr werden abschliessend von der Gesamtkommission begutachtet. Die Kommission befindet sich aktuell an der Grenze ihrer ehrenamtlichen Leistungsfähigkeit. Mit der im Gegenvorschlag vorgesehenen Aufstockung der Mittel müsse das Mandat klar abgestützt werden und die Verfahren, wie auch die Auswahl der Kommissionsmitglieder, klar geregelt werden. Dazu gehöre auch, das Eingabe- und das Rechenschaftsverfahren zu professionalisieren, so die Kommissionspräsidentin.

Das Mandat der Kommission werde alle vier Jahre mittels Ratschlag festgelegt, die aktuelle Förderperiode umfasst die Jahre 2022 – 2025. Die EZA-Kommission beurteilt jährlich rund 100 Projekteingaben, durchschnittlich werden rund die Hälfte der Eingaben bewilligt. Die NGO sind zur Rechenschaft verpflichtet und müssen innerhalb von sechs Monaten, nach dem Abschluss der mitfinanzierten Projektphase, einen Rechenschaftsbericht zuhanden der EZA-Kommission erstellen. Aufgrund der bisher beschränkten Ressourcen, sind keine vertiefteren Controllingprozesse möglich.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats wird seitens der EZA-Kommission begrüsst. So wird mit dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, was bisher fehlte. Zudem wird begrüsst, dass strategische Schwerpunkte und damit Akzente gesetzt werden können, auch vor dem Hintergrund, dass der Bund seine Aktivitäten tendenziell zurückfahre. Mit der

Schwerpunktsetzung wird zudem die Möglichkeit geschaffen, innovative Ansätze zu fördern, was bisher nicht möglich ist, da nur Projekte mit anerkannter Wirkung finanziert werden dürfen.

Die Regiokommission hörte zwei Vertreterinnen von in Basel-Stadt domizilierter NGO an. Vertreten wurden diese durch die Co-Geschäftsführerin von IAMANEH und die Geschäftsführerin von Terre des Hommes Schweiz. Seitens der NGO wird der Gegenvorschlag dahingehend begrüßt, dass die Aktivitäten mittels eines Gesetzes abdeckt werden und Wirkung, Effizienz, Nachhaltigkeit und Transparenz ausgewiesen werden müssen. Im Gesetz sind neu, neben den Projektbeiträgen, Programmbeiträge vorgesehen, welche langfristiger ausgerichtet sind und damit die nachhaltige Planung und Wirkung von Projekten begünstigen.

Bemängelt wird seitens der NGO die finanzielle Ausstattung des Gegenvorschlags, diese sollte sich am international abgestützten Wert von 0.7 % orientieren, was vom finanzstarken und wirtschaftlich potenzen Kanton Basel-Stadt zu erwarten sei. Dies würde auch international positiv rezipiert werden und dem Kanton Anerkennung einbringen.

### **5.2.1 Haltung der Regiokommission zur IZA-Kommission**

Die Regiokommission ist sich einig, dass die EZA-Kommission für ihre Tätigkeit mit genügend Ressourcen ausgestattet werden muss. Dies betrifft sowohl die fachliche Begleitung und Geschäftsführung durch die kantonale Verwaltung, wie auch die adäquate Entschädigung der Mitglieder der Kommission. Die Regiokommission forderte bereits mit ihrem Bericht Nr. 21.1071.02 zum Ratschlag «Gewährung eines Staatsbeitrages für die Weiterführung der Entwicklungs-zusammenarbeit im Ausland für die Jahre 2022-2025», dass das Auswahlverfahren der Kommissionsmitglieder, die Ressourcenausstattung seitens der kantonalen Verwaltung, wie auch die Abgeltung der Kommissionsmitglieder zu prüfen sei. In Anbetracht des substanzuellen Anstiegs der Mittel für die internationale Zusammenarbeit, einhergehend mit dem ebenso substanzuellen Anstieg des Arbeitsvolumens, betrachtet es die Regiokommission als unabdingbar, die EZA-Kommission zu professionalisieren und mit mehr Ressourcen auszustatten. Weiter ist es der Regiokommission ein Anliegen, dass abschlägige Entscheide der EZA-Kommission zu Projekteingaben klar und nachvollziehbar begründet werden, sowie Nachfragen seitens der Beantragenden nachvollziehbar beantwortet werden.

Der Regiokommission ist es ein Anliegen, dass in der IZA-Kommission verschiedene fachliche Richtungen abgedeckt sind und diese sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft konstituiert. Konkret regt die Regiokommission an, die IZA-Kommission mit Vertretungen aus internationalen Fachverbänden zu ergänzen. Für die Regiokommission ist es zentral, dass in der Kommission eine Person mit Fachkompetenzen der internationalen Finanzflüsse und Finanz-Mechanismen vertreten ist, um den Risiken betreffend Korruption, Geldwäsche etc. zu begegnen. In der aktuellen Zusammensetzung erachte die Regiokommission dieses Anliegen als erfüllt.

### **5.3 Qualitätskriterien**

Die Kommission diskutierte mehrere Aspekte für die Ausgestaltung der kantonalen internationalen Zusammenarbeit. Es ist der Kommission ein Anliegen, dass lokale NGO bei den Finanzierungsentscheiden zum Zug kommen, die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden und bei den Begünstigten ankommen. Einigkeit herrschte in der Kommission weitgehend über die inhaltlichen Fragen, zur Diskussion stand insbesondere die Frage, welche Aspekte auf Stufe des Gesetzes zu regeln sind und welche in einer Verordnung in Kompetenz des Regierungsrates festgehalten werden sollen.

### 5.3.1 Externe Revisionen

Die Regiokommission hält fest, dass externe Revisionen bei allen am Projekt beteiligten Organisationen möglich sein müssen. Dies betrifft die in der Schweiz ansässigen Organisationen, die Mittel seitens des Kantons Basel-Stadt für die internationale Zusammenarbeit erhalten, wie auch deren Partnerorganisationen vor Ort. Die Kontrollen sollen dabei nicht bei allen Projekten durchgeführt werden, sondern mit Stichproben oder bei Verdachtsmomenten. Die Regiokommission hält es in diesem sensiblen Bereich für angezeigt, dass im Verdachtsfall, wenn beispielweise Mittel zweckendfremdet, im Falle von Korruption, der Finanzierung von politischen Aktivitäten oder Verstößen gegen das Arbeitsrecht, eine Revision durch den Regierungsrat ausgelöst werden kann. Die Revisionsstelle wird dabei durch den Regierungsrat beauftragt, die Oberaufsichtskommissionen, wie auch die IZA-Kommission sollen dabei die Kompetenz erhalten, solche Revisionen beim Regierungsrat zu beantragen.

**Die Kommission beschloss** mit 11 zu 0 bei 2 Enthaltungen § 3 Qualitätskriterien mit dem Absatz «Der Regierungsrat kann eine externe Revision veranlassen» zu ergänzen.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag Regiokommission
§ 3 Qualitätskriterien	<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann externe Revisionen veranlassen.

### 5.3.2 Effizienter Mitteleinsatz

Der Kommission ist es ein zentrales Anliegen, dass Qualitätskriterien für die Programme und Projekte, wie auch für die Sozialen Kooperationen und Engagements auf Stufe Gesetz geregelt werden. Sie begrüßt daher den seitens des Regierungsrats vorgeschlagenen § 3 Qualitätskriterien. Zentral ist dabei, dass der Mitteleinsatz effizient erfolgt, die Förderbeiträge auf ihre Wirksamkeit überprüft werden und die Mittel bei den Begünstigten ankommen. Wichtig ist der Regiokommission, dass die Mittel im Sinne der lokalen Bevölkerung eingesetzt werden und keine eigenständigen Entwicklungen behindern. Von den eingesetzten Mitteln soll ein möglichst hoher Anteil bei der lokalen Bevölkerung und damit bei den Begünstigten ankommen. Die Regiokommission orientierte sich bei ihren Beratungen an den Vorgaben des Zewo-Gütesiegels für Hilfswerke, welches maximal 35 % der Gesamtkosten für Administration und Mittelbeschaffungen vorsieht. Der Anteil der Kosten für Fundraising und Marketing dürfen maximal 25 % der Gesamtkosten umfassen<sup>1</sup>. Da der Aufwand für Letzteres bei den Beiträgen des Kantons nicht anfällt, wurde in der Kommission beantragt, den Anteil der maximalen Kosten für Administration auf Gesetzesebene auf 15 % zu begrenzen. Dieser Wert sollte auf allen Ebenen gelten, so dass 85 % der eingesetzten Mittel bei den Endbegünstigten ankommen (End-to-End).

**Die Kommission lehnte** mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag ab, im Gesetz den maximalen Wert von 15 % der Kosten für die Administrationskosten zu verankern.

Das Präsidialdepartment wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die EZA-Kommission sich bereits heute an dem Richtwert von 15 % für Administrationskosten orientiere. Der Regiokommission ist es ein Anliegen, dass 85 % bei den Endbegünstigten ankommen. Den fixen

<sup>1</sup> <https://zewo.ch/de/die-21-zewo-standards/>, 03.03.2025

und abschliessenden Wert von 15 % auf Stufe Gesetz zu verankern, erachtet die Kommissionsmehrheit als zu starr und einschränkend für die operative Ebene. So könne der Aufwand für Administration insbesondere bei kleineren NGO geringfügig vom Richtwert abweichen, da diese weniger von Skaleneffekten profitieren. Die Regiokommission hält fest, dass die Kosten für Administration der geförderten Projekte und Programme im Sinne des effizienten Mitteleinsatzes gering zu halten sind. Sie begrüsst dazu eine Regelung des Regierungsrats auf Stufe der Verordnung.

## 5.4 Finanzierung

Die Regiokommission einigte sich darauf, wie in der Initiative nicht aber im Gegenvorschlag vorgesehen, ein prozentualer Richtwert der kantonalen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen (nachfolgend ‘Steuererträge’ genannt) auf Gesetzesebene für die internationale Zusammenarbeit zu verankern. Umstritten war die Höhe dieses Prozentsatzes, die Forderung der Initiative bewegt sich in der Spannbreite von 0.3 – 1 % und welche Kosten zum Erreichen dieses Richtwertes ausgewiesen werden.

### 5.4.1 Periodizität

Die Regiokommission begrüsst den Vorgehensvorschlag des Regierungsrats, dass derselbe dem Grossen Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabebewilligung für die internationale Zusammenarbeit vorlegt. Die Regiokommission unterstützt zudem, dass im Rahmen der Rahmenausgabenbewilligung der Regierungsrat eine Schwerpunktsetzung vornimmt und diese mit einer strategischen Grundlage hinterlegt. Der Regiokommission ist es ein Anliegen, dass bei der Ausarbeitung der Strategie und der daraus abgeleiteten Schwerpunkte die fachlich qualifizierte IZA-Kommission eine massgebliche Rolle einnimmt. Die Regiokommission begrüsst zudem, dass jeweils das Parlament abschliessend über die Höhe der Rahmenausgabenbewilligung entscheidet.

**Einen Antrag**, dass der Grosse Rat jährlich im Rahmen des Budgets über die Höhe des Betrags für die internationale Zusammenarbeit entscheidet **lehnte** die Regiokommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag Regiokommission
<p><b>§ 6</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.</p>

### 5.4.2 Richtwert kantonaler Steuereinnahmen

Die Initiative sieht die Verankerung eines Prozentsatzes zwischen 0.3 – 1 % der kantonalen Steuereinnahmen juristischer und natürlicher Personen in der Verfassung vor. Der Regierungsrat legt in seinem Gegenvorschlag auf Stufe des Gesetzes keinen prozentualen Wert der kantonalen Steuereinnahmen für die internationale Zusammenarbeit fest. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die gesetzliche Verankerung eines Prozentsatzes den Handlungsspielraum sowohl des Regierungsrats als auch des abschliessend beschliessenden Grossen Rates

schmälern würde. Das Initiativkomitee bemängelt in seinem Kompromissvorschlag, neben der Höhe des Beitrags an die internationale Zusammenarbeit, den fehlenden gesetzlichen Mechanismus. Die Regiokommission teilt die Ansicht, dass ein gesetzlich verankerter Prozentsatz als Richtwert für die internationale Zusammenarbeit im Gesetz festgehalten werden soll. Dies schafft Planungssicherheit für die Akteure der internationalen Zusammenarbeit. Die Regiokommission einigte sich darauf, dass sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der Rahmenausgabenbewilligung an 0.7 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre zu orientieren hat. Die Regiokommission wählt bewusst die Formulierung 'orientiert', damit wird festgehalten, dass der Regierungsrat grundsätzlich 0.7 % der genannten Steuererträge vorsehen soll, gleichzeitig aber in begründeten Fällen geringfügig von der Vorgabe abweichen kann. Gleichzeitig hält die Regiokommission fest, dass die Gesamtausgaben 0.7 % der genannten Steuererträge nicht überschreiten dürfen. Damit ist festgehalten, dass der Grosser Rat die seitens des Regierungsrats vorgelegte Höhe der Rahmenausgabebewilligung anpassen, den Prozentsatz von 0.7 % der genannten Steuereinnahmen aber nicht überschreiten kann.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag Regiokommission
§ 6 Finanzierung	<sup>2</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit orientieren sich an 0.7 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre und dürfen diesen Betrag aber nicht überschreiten.

#### 5.4.3 Gesamtausgaben

Unterschiedliche Ansichten herrschen in der Regiokommission vor, was unter den Gesamtausgaben für die internationale Zusammenarbeit zu summieren ist.

#### Soforthilfe

Die bisher über den Swisslos-Fonds und das Kompetenzkonto des Regierungsrats bzw. über Nachtragskredite abgewickelte Soforthilfe für aussergewöhnliche humanitäre Notlagen im Ausland hatte bisher keine gesetzliche Grundlage. Neu schlägt der Regierungsrat vor, die Soforthilfe in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) zu regeln. In § 6 zur Finanzierung sah der Regierungsrat zudem vor, dass die Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 periodisch durch den Grossen Rat mittels einer Rahmenausgabenbewilligung erfolgt.

Die Regiokommission erkennt, dass die Soforthilfe in humanitären Notlagen Teil der internationalen Zusammenarbeit ist und daher im gleichen Gesetz geregelt wird. Gleichzeitig handelt es sich dabei nicht um Mittel, die zwingend im Kontext der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung stehen. Daher vertritt die Regiokommission die Ansicht, dass es sich bei der humanitären Soforthilfe in Notlagen um eine sachfremde Ausgabe handelt und

diese wie bisher über den Swisslos-Fonds oder das Kompetenzkonto des Regierungsrats abzuwickeln ist. Sind höhere Beträge, wie zuletzt bei den Geschäften Nr. 22.0305 Ausgabenbericht und Nachtragskredit für 2022 «Nothilfemassnahmen Ukraine» und Nr. 24.5294 Dringlicher Nachtragskredit und Ausgabenbericht "Humanitäre Nothilfe Nahostkonflikt" angezeigt, kann dies weiterhin über einen Nachtragskredit erfolgen. Würden die Mittel für die Soforthilfe über die Rahmenausgabenbewilligung für die internationale Zusammenarbeit finanziert werden, würden weniger Mittel im betreffenden Jahr für Projekte zur Verfügung stehen. Diese unabsehbaren und entsprechend auch nicht budgetierten Ausgaben, würden sich negativ auf die Planungssicherheit der Akteure der internationalen Zusammenarbeit auswirken und sind daher über andere Finanzierungsgefäße abzuwickeln.

### **Beiträge der Gemeinden und ausgelagerten Betriebe**

Die Kommission diskutierte, welche Beiträge an die internationale Zusammenarbeit der Gemeinden des Kantons (Riehen und Bettingen) und der ausgelagerten Betriebe unter dem Richtwert summiert werden. Unklarheit ergab sich, was unter den ausgelagerten Betrieben zu verstehen ist, so gibt es verschiedene Formate bei den Beteiligungen des Kantons. Gemäss Abklärung beim PD sind keine Beiträge der ausgelagerten Betriebe an die internationale Zusammenarbeit bekannt. Als relevante Beiträge für die internationale Zusammenarbeit können jedoch die Teile der Staatsbeiträge an das Swiss TPH und an Swisspeace betrachtet werden, die gemäss Ratschlag der internationalen Zusammenarbeit zugerechnet werden. Die Kommission einigte sich darauf, dass dieser Teil der Staatsbeiträge unter dem Richtwert summiert wird. Dies betrifft auch künftige Beiträge an das Swiss TPH, sofern diese für den Bereich der internationalen Zusammenarbeit gesprochen werden. Alle Staatsbeiträge an das Swiss TPH, die nicht die internationale Zusammenarbeit betreffen, sondern andere Bereiche wie beispielsweise Lehre und Forschung, werden nicht unter dem Richtwert für die internationale Zusammenarbeit summiert. Die Kommission hielt ferner fest, dass Beiträge an Forschungskooperationen im Bereich der Life Sciences gemäss dem Standortförderungsgesetz (StaföG) § 5j, die einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften, nicht unter dem Richtwert summiert werden.

**Die Kommission hielt einstimmig fest**, dass die im Ratschlag ausgewiesenen Staatsbeiträge des Kantons an das Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) für die internationale Zusammenarbeit unter dem Richtwert summiert werden.

Bei den Gemeindebeiträgen sprach sich eine Kommissionsmehrheit gegen die Summierung derselben unter dem kantonalen Richtwert aus. Zum einen handle es sich dabei um eine andere Staatsebene und die Mittel werden aus den Gemeindesteuern finanziert. Zum anderen würde für die Gemeinden der Anreiz geschaffen, ihre Beiträge zu reduzieren, wenn der Kanton seine Ausgaben entsprechend automatisch anpassen müsste um den Richtwert zu erreichen. Die Kommissionsminderheit stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich dabei ebenso um Steuereinnahmen innerhalb des Kantons handle und diese daher in die Berechnung einbezogen werden müssen.

**Die Kommission lehnte** mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltung den Antrag ab, die Gemeindebeiträge im prozentualen Richtwert zu berücksichtigen.

### **Verwaltungsinterne Kosten, Kosten für die IZA-Kommission und Revisionen**

Im Sinne des Gesamtbildes über die Kosten für die Internationale Zusammenarbeit einigte sich die Regiokommission darauf, die verwaltungsinternen Kosten und die Kosten für die IZA-Kommission unter dem Richtwert von 0.7 % der kantonalen Steuererträge zu summieren. Die Kosten für die externen Revisionen für Projekte mit einem Beitrag unter 1 Mio. Franken sollen nicht durch das Projekt beziehungsweise die NGO selber getragen werden. Dies würde insbesondere bei kleineren

Projekten und NGO zu erheblichen Kosten führen, die nicht mehr den Begünstigten der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen würden. Dennoch ist es der Regiokommission ein Anliegen, dass alle Projekte im Verdachtsfall einer Revision unterzogen werden können. Sie sieht daher vor, dass in den Gesamtausgaben für die Internationale Zusammenarbeit 2026 – 2029 ein Budgetposten von 338'000 Franken vorzusehen ist, aus welchem Revisionen gemäss § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes finanziert werden können.

## 5.5 Rahmenausgabebewilligung 2026 – 2029

Basierend auf den zum Zeitpunkt der Beratung der Regiokommission vorliegenden Rechnungsjahren 2020 – 2023 ergeben sich nachfolgende durchschnittliche Steuererträge natürlicher und juristischer Personen als Berechnungsgrundlage für die Rahmenausgabebewilligung 2026 - 2029.

Tabelle 3 Durchschnittliche Steuererträge natürlicher und juristischer Personen 2020 - 2023

In Franken	2023	2022	2021	2020	
<b>Steuern von natürlichen Personen</b>	2'162'800'000	2'124'800'000	2'001'100'000	2'002'800'000	
<b>Steuern von juristischen Personen</b>	964'300'000	632'500'000	611'500'000	657'400'000	
<b>Total Steuererträge natürliche &amp; juristische Personen</b>	3'127'100'000	2'757'300'000	2'612'600'000	2'660'200'000	
<b>Durchschnitt</b>					<b>2'789'300'000</b>
<b>IZA-Beitrag 0.7 %</b>					<b>19'525'100</b>

Basierend auf den Beschlüssen der Regiokommission in Kapitel 5.4 dieses Berichts ergibt sich folgende Tabelle für den kantonalen Richtwert und die Rahmenausgabebewilligung 2026 – 2029. Die Regiokommission berücksichtigt, dass mit der substanziellen Erhöhung der internationalen Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt, die Prozesse und Instrumente für die Vergabe der Mittel noch nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund soll der Anstieg auf 0.7 % der kantonalen Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen stufenweise erfolgen und im letzten Jahr der beantragten Periode auf den vollen Gesamtbetrag von 19'525'100 Franken ansteigen.

Tabelle 4 Beiträge gemäss Antrag Regiokommission an die Internationale Zusammenarbeit (IZA) – Rahmenausgabebewilligung 2026 - 2029

In Franken	2026	2027	2028	2029	Total
<b>IZA-Gesamtausgaben (ab 2029 0.7 % der Steuererträge)</b>	<b>10'000'000</b>	<b>13'000'000</b>	<b>15'000'000</b>	<b>19'525'100</b>	
<b>Verwaltungsinterner Aufwand</b>	-832'400	-832'400	-832'400	-832'400	
<b>IZA-Kommission</b>	-36'000	-36'000	-36'000	-36'000	
<b>Externe Revisionen</b>	-368'000	-338'000	-338'000	-338'000	
<b>Sep. Ausgabenbewilligung</b>	-1'890'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	
<b>Rahmenausgabebewilligung</b>	<b>6'873'600</b>	<b>10'793'600</b>	<b>12'793'600</b>	<b>17'318'700</b>	<b>47'779'500</b>

### 5.5.1 Ausnahmeklausel

Die Regiokommission war sich darin einig, dass im Falle von Defiziten beziehungsweise bei einem Anstieg der Nettoschuldenquote in Richtung des Grenzwerts für die Schuldenbremse, der Regierungsrat vom Richtwert abweichen kann. Diese Möglichkeit sah bereits die Initiative vor, so sieht diese vor, dass bei einem Bilanzfehlbetrag oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen können. Die Regiokommission hat mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, dass der Regierungsrat im Falle von summierten Defiziten von 50 Mio. Fr. über die letzten drei Rechnungsjahre oder wenn die Nettoschuldenquote weniger als zwei Promillepunkte unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 FHG liegt, von der Vorgabe abweichen kann, aber den Wert von 0.3 % genannter Steuereinnahmen nicht unterschreiten darf.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag Regiokommission
§ 6 Finanzierung	<p><sup>3</sup> Der Prozentsatz von 0.7 % kann unterschritten werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Nettoschuldenquote weniger als zwei Promillepunkte unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 liegt oder</li> <li>b) in den letzten drei Rechnungsjahren summiert ein Defizit von über Fr. 50 Mio. resultierte.</li> </ul>

### 5.5.2 Minimalbetrag an die internationale Zusammenarbeit

Die Initiative sieht vor, dass im Falle von Defiziten, die Beiträge an die internationale Zusammenarbeit tiefer ausfallen können. Die Regiokommission teilt dieses Anliegen und definiert eine prozentuale Untergrenze von 0.3 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen im Falle von summierten Defiziten über 50 Mio. Fr. über die drei letzten Rechnungsjahre oder wenn die Nettoschuldenquote sich bis auf zwei Promillepunkte dem Schwellenwert für die Schuldenbremse von 6.5 Promille angenähert hat. Ein Teil der Kommission erachtet die Definition einer Untergrenze für nicht zielführend, da eine tiefe Rahmenausgabenbewilligung des Regierungsrats, durch den Grossen Rat abschliessend beschlossen wird und dementsprechend angepasst werden könnte. Zudem stellte ein Teil der Kommission in Frage, dass bei erheblichen Defiziten des Kantons weiterhin Gelder aus den Kantonsfinanzen in andere Länder abfliessen sollen. Ein Teil der Kommission argumentierte, dass die Obergrenze gemäss § 6 Abs. 1 von 0.7 % einen Budgetierungsauftrag darstelle. Dabei handele es sich um eine Budgetierungspflicht, jedoch keine Ausgabenverpflichtung. Die Mittel würden damit nur abfliessen, wenn auch Projekte und Programme mit den erforderlichen Qualitätsmerkmalen vorliegen. Bei einer Untergrenze von 0.3 % dagegen, müssten die Mittel zwingende ausgegeben werden. Eine Kommissionsmehrheit vertrat jedoch die Position, dass die Vorgabe die Rahmenausgabebewilligung betreffe und diese nur ausgeschöpft werden könne, wenn genügend Projekte und Programme vorliegen, die den Qualitätskriterien gemäss § 3 entsprechen. Liegen solche Projekte nicht in ausreichendem Umfang vor, werde die Rahmenausgabenbewilligung nicht

ausgeschöpft und die Mittel verfallen. Auf der anderen Seite betrachtete ein Teil der Kommission eine Untergrenze für nicht erforderlich, da im Fall von Defiziten die Beiträge beispielweise an das Swiss TPH aller Voraussicht nach nicht entfallen würden und damit die Untergrenze von rund 0.3 % der Steuererträge eingehalten werden würde.

**Die Kommission beschloss** mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung eine Untergrenze von 0.3 % der direkten durchschnittlichen kantonalen Steuererträge natürlicher und juristischer Personen festzulegen.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag Regiokommission
§ 6 Finanzierung	<p><sup>4</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit dürfen in keinem Fall unter 0.3 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre fallen.</p>

### 5.5.3 Antrag Krisensituation

Im Falle einer erheblichen Krisensituation mit hoher Arbeitslosigkeit, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen betrachtet es ein Teil der Kommission als relevant, die Internationale Zusammenarbeit vorübergehend aussetzen zu können. Eine Mehrheit der Kommission vertritt die Ansicht, dass im Falle einer schwerwiegenden Krisenlage übergeordnete Instrumente greifen würden und damit die Internationale Zusammenarbeit ausgesetzt werden könnte.

**Die Kommission lehnte** den Antrag für einen weiteren Absatz, dass in schwerwiegenden Krisensituationen die Internationale Zusammenarbeit vorübergehend ausgesetzt wird mit 4 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung **ab**.

## 6. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 5 dieses Berichts beantragt die Regiokommission dem Grossen Rat mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der nachstehenden zwei Beschlussentwürfe.

Den vorliegenden Bericht hat die Regiokommission auf dem Zirkularweg einstimmig mit 13:0 Stimmen verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Regiokommission

Niggi Rechsteiner, Präsident

### Beilage:

Grossratsbeschluss

Synopse

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)**

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

Im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "1 % gegen globale Armut" sowie gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

#### **I. Gegenvorschlag**

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'224 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in einer Sitzung vom 12. Januar 2022 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt erhält folgenden neuen

§ 124a Mittelverwendung enthält: (neu) Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.

<sup>3</sup> Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefen Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.

<sup>4</sup> Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.»

1. Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

## **§ 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.

## **§ 2 Fördersystem**

<sup>1</sup> Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

<sup>3</sup> Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig;
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Förderkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

## **§ 3 Qualitätskriterien**

<sup>1</sup> Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 2 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann externe Revisionen veranlassen.

## **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

## **§ 5 Kommission für Internationale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission vorsehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungsweg.

## § 6 Finanzierung

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 beschliesst der Grosser Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.

<sup>2</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit orientieren sich an 0.7% der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre und dürfen diesen Betrag aber nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Prozentsatz von 0.7 % kann unterschritten werden, wenn:

- a. die Nettoschuldenquote weniger als zwei Promillepunkte unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 liegt oder
- b. in den letzten drei Rechnungsjahren summiert ein Defizit von über Fr. 50 Mio. resultierte.

<sup>4</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit dürfen in keinem Fall unter 0.3 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre fallen.

2. Grossratsbeschluss betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die internationale Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) wird ab Inkrafttreten des Gesetzes (2026 bis 2029) eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 47'779'500 (nicht indexiert) zulasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, bewilligt.

## II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der

Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag (Gesetz und Grossratsbeschluss) zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosser Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosser Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative tritt die entsprechende Verfassungsänderung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

[Behörde]

[Funktion  
[NAME

1]  
1]

[Funktion  
[NAME 2]

2]

## Synopse

### Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Neuer Erlass**

Geändert: –

Aufgehoben: –

21.1247_Version RR an GR	Regiokommission - 21.1247 Änderungen Regio
	<b>Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)</b>
	<p><i>Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>Im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "1 % gegen globale Armut" sowie gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],</p>

21.1247_Version RR an GR	Regiokommission - 21.1247 Änderungen Regio
	<i>beschliesst:</i>
	I.
<b>§ 3</b> Qualitätskriterien	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann externe Revisionen veranlassen.</p>
<b>§ 6</b> Finanzierung  <sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosser Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.	<p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosser Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit orientieren sich an 0.7 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre und dürfen diesen Betrag aber nicht überschreiten.</p>

<b>21.1247_Version RR an GR</b>	<b>Regiokommission - 21.1247 Änderungen Regio</b>
	<p><sup>3</sup> Der Prozentsatz von 0.7 % kann unterschritten werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Nettoschuldenquote weniger als zwei Promillepunkte unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 liegt oder</li> <li>b) in den letzten drei Rechnungsjahren summiert ein Defizit von über Fr. 50 Mio. resultierte.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Gesamtausgaben des Kantons für die internationale Zusammenarbeit dürfen in keinem Fall unter 0.3 % der durchschnittlichen direkten Steuererträge natürlicher und juristischer Personen der letzten vier Jahre fallen.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>